

# Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

Datenschutzrechtliche Anforderungen bei  
der personenbezogenen Zusammenarbeit

**Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat Schule, Jugend / Landesjugendamt  
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen**

**Verantwortlich:** Michael Mertens

**Redaktion und Ansprechpartner:**

Klaus Nörtershäuser  
LJA Rheinland  
Fon: 02 21/809-63 13  
Fax: 02 21/809-63 26  
E-mail: klaus.noertershaeuser@lvr.de

Norbert Schwedt  
Bezirksregierung Köln  
-Schulabteilung-  
Fon: 02 21/147-24 26  
Fax: 02 21/147-28 83  
E-mail: norbert.schwedt@brk.nrw.de

Dr. Werner Küching  
Bezirksregierung Düsseldorf  
-Schulabteilung-  
Fon: 02 11/475 53 52  
Fax: 02 11/475 59 86  
E-mail: werner.kueching@brd.nrw.de

# Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

## Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit

Vorwort.....	S. 4
1. Grundlagen .....	S. 5
2. Einwilligung als Legitimation.....	S. 9
3. Übermittlung Schule – Jugendhilfe .....	S.11
4. Übermittlung Jugendhilfe – Schule .....	S.14
5. Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe .....	S.16
6. Hilfeplanung .....	S.18
7. Ergänzende Bemerkungen.....	S.19

## Vorwort

Schule und Jugendhilfe – als jeweils eigenständige Institutionen – entwickeln zunehmend eine positive Zusammenarbeit, die für ein gelingendes Aufwachsen unserer Kinder und Jugendlichen eine zentrale Bedeutung besitzt. Beide Institutionen fühlen sich einem vergleichbaren Auftrag verpflichtet: Eine glückliche Gegenwart ist Garantie für eine gelingende Zukunft.

Die alltägliche Zusammenarbeit ergibt immer wieder scheinbar kleine Randfragen. Gerade bei der einzel-fallbezogenen Zusammenarbeit können datenschutzrechtliche Anforderungen in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zum Stein des Anstoßes werden.

Praktiker in Schule und Jugendhilfe suchen in ihren verständlichen Unsicherheiten Antworten auf ihre fallbezogenen Fragen. Die Fragen und Unsicherheiten aus der Praxis waren Anlass für diese kleine Arbeitshilfe. Sie soll Unterstützung geben zur Gestaltung der konstruktiven Zusammenarbeit, sie soll Brücken der Kommunikation ermöglichen und Verständnis für die jeweils unterschiedlichen professionellen Aufträge vertiefen. Unser Ziel ist es, die datenschutzrechtlichen Anforderungen transparenter zu machen, damit in der Praxis größere Handlungssicherheit entsteht.

Zu beachten ist, dass die Arbeitshilfe die Praxis der einzelfall-/personenbezogenen Kooperation in den Blick nimmt. Wenn es um die Situation einzelner Kinder und Jugendlichen geht, um Problemlagen bis hin zu Krisen oder gar Gefährdungen des Kindeswohls, ist dem Datenschutz eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Welche Empfehlungen sich aus den hier zusammen gestellten Rechtsver-

ordnungen für die Praxis der angebotsbezogenen Zusammenarbeit ableiten lassen, wie sie aktuell insbesondere im Bereich der Offenen Ganztags-schule im Primarbereich als neue gemeinsam getragene Angebotsstruktur von Jugendhilfe und Schule (nach § 24 SGB VIII und § 9.3 Schulgesetz NRW) entsteht, bedürfte dagegen weiterer Überlegungen.

Die Arbeitshilfe ist auf dem Hintergrund des neuen Schulgesetzes in NRW (SchulG) sowie des durch das KICK novellierten SGB VIII erstellt worden. Die jeweiligen Rechtsnormen sind in den Text eingebettet, sodass den Fachleuten in Schule und Jugendhilfe die Quellenrecherche weitgehend erspart bleibt.

Herr Latz und Herr Jannes aus dem Aachener Kooperationsmodell von Schule und Jugendhilfe gaben den Anstoß, eine entsprechende Empfehlung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz in Schleswig Holstein zu adaptieren. Der Leiter des Landesentrums, Herr Dr. Bäuml, gab uns freundlicherweise die Erlaubnis, das Papier zu verwenden. An dieser Stelle soll ihm ausdrücklich dafür gedankt sein. So konnte dann in enger Zusammenarbeit zwischen den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie dem Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Schule, Jugend – die Überarbeitung erfolgen und wir brauchten „das Rad nicht neu zu erfinden“.

Wir stellen Ihnen diese bewusst knapp gehaltene Arbeitshilfe zu Verfügung und gehen davon aus, dass sie zum Wohle der uns anvertrauten jungen Menschen die Zusammenarbeit an der angesprochenen Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe unterstützt und positiv beeinflusst.

## 1. Grundlagen

Wenn einer Lehrkraft Problembelastungen einer Schülerin oder eines Schülers auffallen, die aus dem außerschulischen Bereich herrühren, so gebieten es die Fürsorgepflichten der Schule, zunächst selbst nach Lösungen, z.B. im Gespräch mit den Betroffenen und/oder den Erziehungsberechtigten, zu suchen. Wenn jedoch der begründete Eindruck besteht, dass die notwendige Hilfe für das Kind so nicht möglich ist, kann eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten sein, damit dieses die Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) prüfen kann.

### § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

**1** Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

**2** Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

**2a** Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfen zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

**3** Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

**4** Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden durch das Sozialgesetzbuch (SGB, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X), insbesondere das SGB VIII (= Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG, §§ 61 ff. SGB VIII), durch das allgemeine Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) sowie das Schulgesetz (SchulG NW) und spezifische Regelungen in der Schuldatenverordnung (§ 1 VO-DV NW) gesetzlich normiert.

### § 35 SGB I Sozialgeheimnis

**1** Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlichrechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsbehörden (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67 c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

**2** Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

**3** Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

**4** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

**5** Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

## § 67 a SGB X Datenerhebung

**1** Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

**2** Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
  - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
  - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
  - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
  - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
  - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
    - bb) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

**3** Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

**4** Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

**5** Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten

Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 61 SGB VIII Anwendungsbereich

**1** Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

**2** Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(aufgehoben)

**3** Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## § 120 SchulG NW Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

**1** Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

**2** Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

**3** Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

**4** Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

**5** Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene

im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

**6** Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.

**7** Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

**8** Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind über die erteilten Auskünfte in Kenntnis zu setzen.

## § 1 DSGVO NW Aufgabe

Aufgabe dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

## § 1 VO-DV I Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

**1** Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 5 c SchVG berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten in Dateien oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

**2** Die nach § 19 Abs. 4 SchVG nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen 1 und 2 besonders gekennzeichnet.

**3** Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO gewährleistet ist.

Generell gilt, dass bei jeder Form der Datenverarbeitung und des Datenaustauschs gemäß § 4 Abs. 2 DSGVO der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass dort, wo anstelle eines personenbezogenen Datenaustauschs eine anonyme oder pseudonyme Datenweitergabe möglich ist, diese auch genutzt werden muss.

## § 4 DSGVO Zulässigkeit der Datenverarbeitung

**1** Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat.

Die Einwilligung ist die widerrufliche, freiwillige und eindeutige Willenserklärung der betroffenen Person, einer bestimmten Datenverarbeitung zuzustimmen. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die betroffene Person auf die Einwilligung schriftlich besonders hinzuweisen. Sie ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger der Daten aufzuklären; sie ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung der handelnden Person erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber erkannt werden kann,

4. die Einwilligung bei der verarbeitenden Stelle protokolliert wird und
5. der betroffenen Person jederzeit Auskunft über den Inhalt ihrer Einwilligung gegeben werden kann.

**2** Die Planung, Gestaltung und Auswahl informationstechnischer Produkte und Verfahren haben sich an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und weiterzuverarbeiten (Datenvermeidung). Produkte und Verfahren, deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem förmlichen Verfahren (Datenschutzaudit) festgestellt wurde, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

**3** Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift geregelt ist, die den Zweck der Verarbeitung bestimmt sowie angemessene Garantien zum Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung vorsieht. Darüber hinaus ist die Verarbeitung dieser Daten zulässig, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat,
2. sie ausschließlich im Interesse der betroffenen Person liegt,
3. sie sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person selbst öffentlich gemacht hat,
4. sie
  - a) auf der Grundlage der §§ 15, 28 und 29,
  - b) zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht oder
  - c) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für Zwecke der Strafrechtspflege oder zum Schutz vergleichbarer Rechtsgüter

erforderlich ist.

**4** Soweit gesetzlich unter Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person nichts anderes bestimmt ist, dürfen Entscheidungen, die für die betroffene Person eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden, ohne dass der betroffenen Person die Geltendmachung der eigenen Interessen möglich gemacht worden ist.

**5** Wenn die betroffene Person schriftlich begründet, dass der im Übrigen rechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten oder einer bestimmten Datenverarbeitungsform ein schutzwürdiges besonderes persönliches Interesse entgegensteht, erfolgt die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nur, wenn eine Abwägung im Einzelfall ergibt, dass das Interesse der datenverarbeitenden Stelle gegenüber dem Interesse der betroffenen Person überwiegt. Die betroffene Person ist über das Ergebnis zu unterrichten.

**6** Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind personenbezogene Daten

in Akten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

Dies spielt insbesondere im Bereich von Besprechungen im Zusammenhang mit der Vorsondierung von Einzelfällen, der Lagebesprechung oder bei Supervisionen eine Rolle. Sollen in solchen Situationen Einzelfälle besprochen werden, ohne dass ein direkter Personenbezug erforderlich ist, so muss durch Pseudonymisierung, d.h. durch Veränderung der identifizierenden Angaben, vermieden werden, dass die Gesprächsteilnehmer einen solchen Personenbezug herstellen können.

Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe in anonymisierter Form bei Personenbezug unterliegt daher grundsätzlich keinen datenschutzrechtlichen Einschränkungen. Alle Beteiligten sollten im Interesse einer guten Kooperation bestrebt sein, für andere Stellen relevante Informationen in einer Art aufzubereiten, so dass ein Rückschluss auf konkrete Betroffene nicht mehr möglich ist. So können diese Informationen allgemein zur Verfügung gestellt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe oder von sonstigen Einrichtungen können z.B. auf Konferenzen oder Dienstbesprechungen der Schule anwesend sein, wenn Einzelfälle in hinreichend anonymisierter Form diskutiert werden.

## 2. Einwilligung als Legitimation

Soll es zu einem intensiven fallbezogenen Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule kommen, so ist die Einholung einer Einwilligung bzw. zumindest die Information der Betroffenen schon aus fachlicher Sicht dringend geboten. Nur durch Einbeziehung der Betroffenen kann das Vertrauen (das erforderlich ist) zur Schule, zur Jugendhilfe oder zu sonstigen Beteiligten hergestellt bzw. gewahrt werden, um eine wirksame Hilfe zu leisten.

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam eingewilligt haben (§§ 4 Abs.1 Satz 1 b, Satz 2 DSGVO; § 67b Abs. 1 u. 2 SGB X).

### § 67 b SGB X Zulässigkeit der Datenverarbeitung und –nutzung

1 Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67 a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Verbänden und Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

2 Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

3 Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

4 Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend präzise beschrieben werden. Im Fall einer Auskunftspflicht ist auf diese unter Verweis auf die Rechtsvorschrift hinzuweisen bzw. auf die Folgen der Verweigerung von Angaben (vgl. §§ 60 ff. SGB I). Ansonsten ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich einzuholen und damit zu dokumentieren. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

## § 60 SGB I Angabe von Tatsachen

- 1** Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- 2** Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

Kinder und Jugendliche können die Einwilligung in die Datenverarbeitung selbst erteilen, soweit sie in der Lage sind, die Tragweite dieser Entscheidung abzuschätzen (vgl. aber bzgl. des Akteneinsichts- und Auskunftsrechts in Schuldaten: bei Minderjährigen Ausübung durch die Eltern, §§ 3 Abs. 4 VO-DV NW i.V.m. 19 Abs. 6 Satz 3 SchVG NW). Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit kann jeweils nur im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände vorgenommen werden (Alter der oder des Jugendlichen, geistige Reife, Reichweite der Datenverarbeitung bzgl. Umfang, Zweck, Empfänger, Zeit, Sensibilität des Vorgangs).

## § 3 VO-DV I Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

- 1** Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.
- 2** Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden
- 3** Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- 4** Schülerinnen, Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind mit den Einschränkungen des § 19 Abs. 6 Satz 2 und 3 SchVG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

Soweit die Einwilligungsfähigkeit bei Jugendlichen unter 18 Jahren angenommen werden kann, verdrängt diese evtl. entgegenstehende Erklärungen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten.

Liegen solche entgegenstehende Erklärungen vor, so muss eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen, da dies dafür spricht, dass mit der Kooperation von Schule und Jugendhilfe in das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Sorgeberechtigten eingegriffen wird. Bei Kindern unter 14 Jahren kann man regelmäßig davon ausgehen, dass hinsichtlich der zumeist komplexen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe noch keine ausreichende Einsichtsfähigkeit besteht.

## 3. Übermittlung Schule – Jugendhilfe

Jede Form der personenbezogenen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bedingt auf der einen Seite eine Datenübermittlung und auf der Empfängerseite eine Datenerhebung.

Die Datenübermittlung von der Schule an die Jugendhilfe ist in § 5 Abs. 1 VO-DV NW i.V.m. § 120 Abs. 5 SchulG NW geregelt. Voraussetzung für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen ist, dass diese zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der Jugendhilfe erforderlich ist. Diesem Sachverhalt entspricht die Regelung der Datenerhebung durch die Jugendhilfe. Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten erhoben werden, „soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“. Da der Schule ein Fürsorgeauftrag gegenüber den Kindern erteilt ist (§ 2 SchulG NW), gehen deren Aufgaben teilweise in eine ähnliche Richtung wie die der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

## § 2 SchulG NW Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

- 1** Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.
- 2** Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzo-gen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.
- 3** Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

**4** Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

**5** Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musischkünstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

**6** Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

**7** Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

**8** Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

**9** Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

**10** Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprach-

liche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

**11** Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

**12** Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

## **§ 5 VO-DV I Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten**

**1** Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 19 Abs. 5 SchVG.

**2** Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

## **§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

**1** Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

**2** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

**3** Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 62 Abs. 2 SGB VIII. Danach sind die Daten über einen Jugendlichen bzw. über einen sonstigen Betroffenen grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Ohne dessen Mitwirkung bzw. Einverständniserklärung – d.h. eine Übermittlung von der Schule auf direktem Wege ohne Einschaltung der Betroffenen – ist die Erhebung nach § 62 Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind

(z.B. die Erhebung beim Betroffenen ist nicht möglich, weil eine Kooperation verweigert wird, oder sie würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden).

### § 62 SGB VIII Datenerhebung

**1** Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

**2** Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung, sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

**3** Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

**4** Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

Eine personenbezogene Kooperation zwischen Schule und Jugendamt kann immer nur im Einzelfall erfolgen. In jedem Einzelfall ist für ein Kind oder einen Jugendlichen die Erforderlichkeit eines Austauschs zu prüfen. Pauschale personenbezogene Datenerhebungen in der Schule für Zwecke des Jugendamtes sind nicht zulässig.

**Beispiele** für die zulässige personenbezogene Informationsbeschaffung durch Ersuchen der Jugend-

ämter gegenüber den Schulen (ohne den Willen der Betroffenen) sind:

- Die Kenntnis des Verhaltens eines Schülers im Unterricht oder gegenüber Mitschülern ist für das Jugendamt zur Hilfestellung erforderlich (§ 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII).
- Ein Schüler befindet sich in einer Not- und Krisensituation und die Information ist für die geeignete Hilfe im Rahmen der Inobhutnahme des Schülers erforderlich (§ 8a SGB VIII, § 62 Abs. 3 Nr. 2c und 4 i.V.m. § 42 SGB VIII).
- Die Eltern lehnen ein Hilfeangebot ab und gefährden damit das Wohl des Kindes, so dass eine vormundschaftliche Entscheidung für die Gewährung einer notwendigen Hilfe nach dem SGB VIII herbeigeführt werden muss (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d ) SGB VIII; § 1666 BGB).
- Im jugendgerichtlichen Verfahren sind für die Berichterstattung für das Jugendgericht schulische Informationen für die Jugendgerichtshilfe nötig (§ 62 Abs. 3 Nr. 2a i.V.m. § 52 SGB VIII, § 38 JGG).

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

**1** Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

**2** In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

**3** Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

**4** Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten

hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

**1** Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

**2** Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

### § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

**1** Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen

**2** In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

**3** Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

**4** In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Eine stringente Verpflichtung der Schulen zur Datenübermittlung von Amts wegen enthält das SchulG NW (vgl. § 120) nicht (anders als z.B. § 31 Abs. 1 S. 2 BayEUG). Dessen ungeachtet kann eine Unterrichtung des Jugendamtes, ggf. auch ohne Einwilligung, geboten sein. Dies kann z.B. in folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Es besteht der begründete Verdacht der Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs oder der Vernachlässigung des Kindes.

- Das Kind begeht schwerwiegende Gewalthandlungen oder sonstige erhebliche Straftaten in der Schule (z.B. Drogenkonsum), ohne dass eine wirksame erzieherische Einwirkung der Eltern erkennbar ist.
- Es besteht eine Not- und Krisensituation für den Schüler, in der das Jugendamt helfen kann, und zumindest der betroffene Schüler ist mit dessen Einschaltung einverstanden.
- Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder erheblichen Lern- und Leistungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes kann eine Einschaltung des Jugendamtes aus Fürsorgegründen geboten sein, wenn die Eltern die Zusammenarbeit mit der Schule verweigern.

## 4. Übermittlung Jugendhilfe-Schule

Die Datenübermittlung von der Jugendhilfe an die Schule ist strengerem Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden. Eine Übermittlung von Jugendhilfedaten für eigene Zwecke ist im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig.

### § 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung

**1** Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

**2** Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

**2a** Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

**3** Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

Auch zur Erfüllung von sonstigen sozialen Aufgaben ist die Übermittlung erlaubt (§ 69 SGB X), vorausgesetzt, dass der Erfolg der im Rahmen der Jugendhilfe gewährten Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

### § 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

**1** Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

**2** Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

**3** Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes teilnehmen.

**4** Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

**5** Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67 c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

Wurden Daten einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe besonders anvertraut, so unterliegen diese Angaben nach § 65 SGB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. Dieser hat zur Folge, dass eine Weitergabe an die Schule grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf. Etwas anderes gilt nur, wenn die Weitergabe zur Abwehr einer überwiegenden konkreten Gefahr nötig sein sollte (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, vgl. §§ 34, 203 StGB).

### § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

**1** Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

**2** § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Auch für die Schule gilt generell, dass sie der Datenerhebung beim Betroffenen vor einer Beschaffung bei Dritten den Vorrang geben muss (§§ 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. a, c-g, i DSGVO; vgl. § 5 SchulG NW).

### § 5 SchulG NW Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

**1** Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

**2** Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

**3** Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Bei der Übermittlung von Sozialdaten an die Schule oder an andere, z.B. private Stellen ist die besondere Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers nach § 78 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB X zu beachten. Der Empfänger darf die erhaltenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind. Die Schule hat also die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die Jugendhilfe selbst.

### § 78 SGB X Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

**1** Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125 c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

**2** Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

**3** Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

**4** Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49 b und 49 c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

## 5. Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe

Viele Leistungen der Jugendhilfe werden von Einrichtungen und Diensten in freier oder kommunaler Trägerschaft erbracht. Diese sind nach § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die gleichen Regeln zu beachten, wie sie für das Jugendamt gelten. Wenn bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen, insbesondere im Rahmen von Beratungs- und Betreuungsgesprächen, ein „Anvertrauen“ im Rahmen von persönlicher und erzieherischer Hilfe erfolgt, unterliegen die Daten dem erhöhten Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII. Die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind – nicht zuletzt auch aus fachlichen Gründen – gehalten, die Personensorgeberechtigten regelmäßig über die wesentlichen Inhalte der Gespräche mit der Schule zu informieren (bzw. mit den Eltern zu Beginn der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit entsprechende Absprachen darüber zu treffen, wie sie über die regelmäßigen Gespräche mit der Schule informiert werden möchten).

**Beispiele:** Soll es zu einem Dialog zwischen Hausaufgabenbetreuung und Schule kommen, so bedarf es einer Einwilligung der Betroffenen bzw. der Sorgeberechtigten. Dabei ist zu beachten, dass im Regelfall eine Einwilligung sich auf die schulischen Probleme des Kindes erstreckt; hinsichtlich darüber hinausgehender Fragen (z.B. seelische oder familiäre Hintergründe von Schulproblemen, Notwendigkeit zusätzlicher Fördermaßnahmen) bedarf es einer ausdrücklichen Bezugnahme in der Einwilligung. Zu empfehlen ist, im Vorfeld der kontinuierlichen, über

einen längeren Zeitraum andauernden Teilnahme von Kindern an kooperativen Angeboten wie z.B. der Offenen Ganztagschule im Primärbereich mit den Eltern einen Betreuungsvertrag abzuschließen, der auch den Datenaustausch zwischen Schule und Jugendhilfe in allen relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen regelt. Nur so kann den professionellen Akteuren zeitnahes und kooperatives Handeln im Alltag ermöglicht werden.

Pflegefamilien und Heimbetreuer tragen eine sehr weitgehende Verantwortung für die Erziehung von anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie sind kraft Gesetz (§ 1688 BGB) oder ggf. durch zusätzliche Vereinbarungen im Hilfeplan bevollmächtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und insofern die Sorgeberechtigten zu vertreten. Diese Vollmacht gilt dann auch für die Kommunikation mit der Schule.

### **§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson**

**1** Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

**2** Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

**3** Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

**4** Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4

oder

§ 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Tageseinrichtungen für Kinder haben das Ziel, Kinder während ihres gesamten Aufenthaltes bildungsfördernd zu begleiten. Die Bildungsvereinbarung NRW formuliert Rahmeninhalte zur Stärkung des Bildungsauftrages im Elementarbereich, zur Förderung des kontinuierlichen Bildungsprozesses und für einen gelingenden Übergang zwischen Tageseinrichtung und Grundschule. Tageseinrichtungen für Kinder führen die Bildungsarbeit nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen Bildungskonzept durch. Dies bedeutet, dass nicht nur das Sozialgesetzbuch, sondern auch das Daten-

schutzrecht des jeweiligen Trägers zu beachten ist. Zur Aufgabenerfüllung der Tageseinrichtung für Kinder gehört nach § 22 Abs. 3 SGB VIII auch, dass die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sich mit dem Aufnahmevertrag schriftlich einverstanden erklärt haben, kann der Bildungsprozess des Kindes als Niederschrift dokumentiert werden und bei Verlassen der Einrichtung an die Eltern ausgehändigt werden. Diese können diese Niederschrift dann an die Schule weitergeben. Mit Erlass vom 27. Juli 2004 hat die Oberste Landesjugendbehörde des Landes NRW ein Verfahren zur Absicherung des Datenaustausches über das einzelne Kind im Vorfeld zur Bildungsdokumentation, die im Rahmen der Bildungsvereinbarung zu erstellen ist, entwickelt. Dem Erlass beigelegt ist ein Merkblatt für die Eltern und ein Muster für die Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschule. (Vergleiche dazu Rundschreiben des Landesjugendamtes Rheinland Nr. 42/399/2004)

## **6. Hilfeplanung**

Eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt sowie weiteren Einrichtungen ist im Rahmen einer Teamkonferenz (Helferkonferenz) gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zu empfehlen.

### **§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan**

**1** Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristigen zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

**2** Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung

der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

**3** Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs.1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs.1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

Danach soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Die Einbeziehung von Fachkräften soll dazu beitragen, die geeigneten und notwendigen Hilfen unter Ausnutzung der gesamten verfügbaren pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten zu bestimmen. Die Hilfeplanung ist ein kommunikativer Prozess, an dem neben den Personensorgeberechtigten, der oder dem Jugendlichen und der zuständigen Fachkraft verschiedene andere Personen beteiligt sind. Da die Leistungsadressaten eine Fülle persönlicher Daten angeben müssen, sind wegen der besonderen Vertraulichkeit einzelner Daten Maßnahmen zum Schutz der Sozialdaten zu prüfen.

Ist eine anonyme bzw. pseudonyme Behandlung eines Einzelfalls nicht möglich, muss die Einwilligung der Leistungsempfänger zur Weitergabe der Sozialdaten an die Teilnehmer der Teamkonferenz eingeholt werden. In diesem Fall ist ein Austausch in kleinerer Runde oder mit einer einzelnen Fachkraft in Erwägung zu ziehen. Die Teilnahme einer schulischen Lehrkraft als Fachkraft an einer Hilfskonferenz ist sinnvoll und in der Regel möglich. Denn eine gezielte pädagogische Einwirkung der Lehrkräfte kann im konkreten Einzelfall sehr Erfolg versprechend sein.

## 7. Ergänzende Bemerkungen

Für die Datenschutzkontrolle aller Beteiligten, also der Schule, der Jugendhilfe, privater oder sonstiger Leistungserbringer oder sonstiger beteiligter Stellen wie z.B. der Polizei, ist in Nordrhein-Westfalen der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig (§ 22 Abs. 1 DSGVO, § 81 SGB X).

## § 22 DSGVO Aufgaben und Befugnisse

**1** Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. Den Stellen kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere die Landesregierung und einzelne Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

**2** Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind insbesondere

1. Auskunft über die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und
3. Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird. Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen.

Die Rechte nach Satz 3 dürfen nur vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.

**3** Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist frühzeitig über Planungen zur Entwicklung, zum Aufbau oder zur wesentlichen Veränderung automatisierter Datenverarbeitungs- und Informationssysteme zu unterrichten, sofern in dem jeweiligen System personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Dasselbe gilt bei Entwürfen für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes, wenn sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.

**4** Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.

**5** Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungswünsche bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erheben. Von einer Benachrichtigung der betroffenen Person kann nach

pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

**6** Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Insofern untersteht er der Aufsicht des Innenministeriums. Führt er die Weisungen nicht aus, kann ihn das Innenministerium erneut anweisen. Kommt er der neuerlichen Weisung nicht binnen einer Woche nach, steht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weisung der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Kommt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Weisung auch nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht nicht nach, kann das Innenministerium den Vertreter anweisen; entgegenstehende Weisungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind unbeachtlich. Das Innenministerium und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit werden ermächtigt, Regelungen zum weiteren Verfahren der Aufsicht im nichtöffentlichen Bereich zu vereinbaren.

Stellen des Bundes, wenn die absolute Mehrheit der Anteile oder der Stimmen einer oder mehrerer öffentlicher Stellen dem Bund zusteht, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach § 146 Abs. 2 des Sechsten Buches gilt als öffentliche Stelle des Bundes.

**4** Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen und die Vermittlungsstellen nach § 67 d Abs. 4 sind die §§ 4 f, 4 g mit Ausnahme des Absatzes 3 sowie § 18 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, dass der Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 81 SGB X** **Rechte des Einzelnen,** **Datenschutzbeauftragte**

**1** Ist jemand der Ansicht, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich

1. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er eine Verletzung seiner Rechte durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet,
2. an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen wenden, wenn er die Verletzung seiner Rechte durch eine andere in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch behauptet.

**2** Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei öffentlichen Stellen der Länder, die unter § 35 des Ersten Buches fallen, treten an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

**3** Verbände und Arbeitsgemeinschaften der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und an ihnen Stellen des Bundes beteiligt sind, unbeschadet ihrer Rechtsform als öffentliche Stellen des Bundes, wenn sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden, anderenfalls als öffentliche Stellen der Länder. Sonstige Einrichtungen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder ihrer Verbände gelten als öffentliche